

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25	München, den 27. Dezember	2011
Datum	Inhalt	Seite
20.12.2011	Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG) 312-1-J	678
20.12.2011	Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern 34-1-I, 35-1-F, 86-7-A, 215-3-1-I, 219-1-F, 300-1-1-J, 300-15-1-J, 301-1-J, 302-1-J, 312-2-1-J, 630-15-F, 763-15-I, 2010-2-I, 2012-1-1-I, 2012-2-1-I, 2020-1-1-I, 2020-2-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2021-1/2-I, 2022-1-I, 2023-5-I, 2030-1-1-F, 2030-1-3-F, 2030-1-4-F, 2030-1-10-L, 2031-1-1-F, 2032-0-F, 2032-4-1-F, 2032-5-1-F, 2033-1-1-F, 2032-1-1-F, 2035-1-F, 2038-1-1-I, 2132-1-I, 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK, 7815-1-L, 7902-1-L	689
20.12.2011	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 211-1-I, 2330-3-I	710
20.12.2011	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes 300-1-5-J	713
20.12.2011	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze 400-1-J	714
20.12.2011	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und anderer Rechtsvorschriften 9210-1-W, 2141-1-I, 2129-1-2-UG	716
13.12.2011	Verordnung zur Änderung der EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft und der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 7841-1-L, 7841-2-L	717
9.12.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2030-3-8-1-A	719
11.12.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen 2132-1-10-I	720

312-1-J

Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG)

Vom 20. Dezember 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Grundsätze

Art. 2 Zweck der Untersuchungshaft
Art. 3 Stellung der Untersuchungsgefangenen
Art. 4 Gestaltung des Vollzugs
Art. 5 Trennung des Vollzugs
Art. 6 Zuständigkeit
Art. 7 Zusammenwirken der beteiligten Stellen

Teil 3

Vollzugsverlauf

Art. 8 Aufnahme in die Anstalt
Art. 9 Verlegung, Überstellung
Art. 10 Beendigung der Untersuchungshaft

Teil 4

Gestaltung des Lebens in der Anstalt

Art. 11 Unterbringung
Art. 12 Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen
Art. 13 Freizeit
Art. 14 Lebenshaltung

Teil 5

Verkehr mit der Außenwelt

Art. 15 Recht auf Besuch
Art. 16 Zulassung zum Besuch
Art. 17 Überwachung von Besuchen
Art. 18 Recht auf Schriftwechsel
Art. 19 Überwachung des Schriftwechsels, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
Art. 20 Anhalten von Schreiben

Art. 21 Telekommunikation
Art. 22 Verkehr mit Verteidigern sowie besonderen Stellen
Art. 23 Pakete
Art. 24 Vorführung, Ausführung, Ausantwortung

Teil 6

Gesundheitliche und soziale Betreuung

Art. 25 Gesundheitsfürsorge
Art. 26 Soziale Hilfe

Teil 7

Besondere Maßnahmen

Art. 27 Besondere Sicherungsmaßnahmen
Art. 28 Disziplinarmaßnahmen

Teil 8

Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

Art. 29 Anwendungsbereich
Art. 30 Gestaltung des Vollzugs
Art. 31 Ausstattung des Vollzugs
Art. 32 Verkehr mit der Außenwelt
Art. 33 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung; Arbeit
Art. 34 Trennung des Vollzugs
Art. 35 Wohngruppe
Art. 36 Freizeitgestaltung
Art. 37 Gefangenvertretung
Art. 38 Gesundheitsfürsorge
Art. 39 Besonderheit bei Einzelhaft
Art. 40 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Teil 9

Ergänzende Anwendung anderer Gesetze

Art. 41 Datenschutz
Art. 42 Geltung sonstiger Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Teil 10

Schlussvorschriften

Art. 43 Einschränkung von Grundrechten
Art. 44 Regelungsumfang
Art. 45 Inkrafttreten

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft nach §§ 112, 112a, 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) sowie § 72 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). ²Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für den Vollzug

1. der in § 275a Abs. 6 und § 453c StPO geregelten freiheitsentziehenden Maßnahmen,
2. der Haft auf Grund vorläufiger Festnahme nach § 127 StPO, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, soweit es mit der Eigenart dieser Haft vereinbar ist,
3. der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, soweit diese in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird.

³Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt ist nur für einen Zeitraum von 24 Stunden und nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt nicht möglich ist; in diesem Fall sind alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Zweck der Anordnung der einstweiligen Unterbringung ergeben.

(2) Die Untersuchungshaft wird in Justizvollzugsanstalten nach Art. 165 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), vorrangig in einer besonderen Abteilung, vollzogen.

Teil 2

Grundsätze

Art. 2

Zweck der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.

Art. 3

Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig und sind entsprechend zu behandeln.

(2) Annehmlichkeiten und Beschäftigungen dürfen sie sich auf ihre Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Untersuchungshaft vereinbar sind und nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stören.

(3) Soweit Bundes- oder Landesrecht eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung von Anordnungen nach § 119 StPO zur Bekämpfung einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (verfahrenssichernde Anordnungen) unerlässlich sind.

(4) Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(5) Das Verteidigungsinteresse der Untersuchungsgefangenen ist angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4

Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen.

(2) ¹Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. ²Den Untersuchungsgefangenen sollen Hilfen zur Verbesserung ihrer sozialen Situation angeboten werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. ³Dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von Selbsttötungen kommt eine besondere Bedeutung zu.

(3) Die Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen ist zu achten und ihr Ehrgefühl zu schonen.

Art. 5

Trennung des Vollzugs

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen nicht mit Gefangenen anderer Haftarten in demselben Raum untergebracht werden. ²Sie sind auch sonst von Gefangenen anderer Haftarten zu trennen. ³Art. 11

Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Ausnahmen sind zulässig, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. ⁵Ausnahmen sind ferner jeweils vorübergehend zulässig, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder anderen dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist.

(2) ¹Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene sind getrennt voneinander in gesonderten Anstalten oder Abteilungen unterzubringen. ²Ausnahmen sind zulässig, um den Untersuchungsgefangenen die Teilnahme an Behandlungsangeboten in einer anderen Anstalt oder einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

Art. 6

Zuständigkeit

Die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen trifft der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens.

Art. 7

Zusammenwirken der beteiligten Stellen

(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin hat verfahrenssichernde Anordnungen zu beachten und umzusetzen.

(2) ¹Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unterrichtet das Gericht oder die Staatsanwaltschaft über Erkenntnisse oder Maßnahmen, die aus Sicht der Anstalt für das Verfahren von Bedeutung sein können. ²Die beteiligten Stellen arbeiten eng zusammen, um den Zweck des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Wahrung der Rechte der Untersuchungsgefangenen zu gewährleisten.

Teil 3

Vollzugsverlauf

Art. 8

Aufnahme in die Anstalt

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeersuchens in die nach dem Vollstreckungsplan (Art. 42 Satz 1 in Verbindung mit Art. 174 BayStVollzG) zuständige Anstalt aufgenommen, soweit das Gericht nicht im Einzelfall eine andere Anstalt bestimmt hat.

(2) ¹Die neu aufgenommenen Untersuchungsgefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. ²Mit

ihnen wird ein Zugangsgespräch geführt. ³Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht. ⁴Sie werden auf die Möglichkeit von Hilfen durch die Fachdienste des Art. 42 Satz 1 in Verbindung mit Art. 178, 181 und 182 BayStVollzG hingewiesen.

(3) Beim Aufnahmeverfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu wahren.

Art. 9

Verlegung, Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Art. 67 BayStVollzG gilt entsprechend.

(3) ¹Vor einer Verlegung oder Überstellung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Die Verteidigung ist von einer Verlegung oder Überstellung unverzüglich zu unterrichten. ²Den Untersuchungsgefangenen ist vor ihrer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 10

Beendigung der Untersuchungshaft

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 StPO entlässt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) ¹Aus fürsorgerischen Gründen und auf Kosten der Anstalt kann Untersuchungsgefangenen auf Antrag der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. ²Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen bis zur Entlassung aufrechterhalten bleiben. ³Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen.

(3) ¹Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Strafhaft, bei denen die Vollstreckung nicht zur Bewährung

ausgesetzt wird, sind die Untersuchungsgefangenen mit Rechtskraft des Urteils nach den Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme zum Strafvollzug durchführen lässt. ²Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin wirkt auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Anstalt hin. ³Satz 1 gilt nicht, wenn auf Grund eines anderen Haftbefehls weiterhin Untersuchungshaft zu vollziehen ist.

(4) Abs. 3 gilt bei rechtskräftiger Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) entsprechend.

Teil 4

Gestaltung des Lebens in der Anstalt

Art. 11

Unterbringung

(1) ¹Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen allein in ihren Hafträumen untergebracht. ²Mit ihrer Zustimmung können sie mit anderen Untersuchungsgefangenen gemeinsam untergebracht werden. ³Auch ohne ihre Zustimmung ist eine vorübergehende gemeinsame Unterbringung zulässig,

1. bei Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit von Untersuchungsgefangenen oder
2. wenn und solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies zwingend erfordern.

⁴Art. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Den Untersuchungsgefangenen kann Gelegenheit gegeben werden, sich außerhalb der Ruhezeiten in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen, auch anderer Haftarten, aufzuhalten, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten.

(3) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, kann

1. die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden,
2. der gemeinschaftliche Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden sowie
3. die Trennung von einzelnen anderen Gefangenen angeordnet werden.

(4) Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 12

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit oder zu einer sonstigen Beschäftigung verpflichtet.

(2) ¹Ihnen soll auf Verlangen nach Möglichkeit eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. ²Untersuchungsgefangenen, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind, kann eine sonstige geeignete Beschäftigung angeboten werden. ³Die Untersuchungsgefangenen können sich auf ihre Kosten innerhalb der Anstalt selbst beschäftigen, soweit die Selbstbeschäftigung nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beeinträchtigt. ⁴Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene zu Hilfs-tätigkeiten in der Anstalt herangezogen werden.

(3) ¹Üben die Untersuchungsgefangenen eine ihnen angebotene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhalten sie ein nach Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl S. 25, BayRS 312-2-3-J) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessendes und bekannt zu gebendes Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(4) ¹Geeigneten Untersuchungsgefangenen kann Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. ²Art. 41 BayStVollzG gilt entsprechend.

(5) Art. 39 Abs. 5 und Art. 44 BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 13

Freizeit

(1) ¹Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. ²Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten, Freizeitgruppen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Weiterbildung und die Benutzung einer Anstaltsbücherei angeboten werden. ³Dieses Recht kann eingeschränkt oder aufgehoben werden, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist.

(2) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten in angemessenem Umfang Zeitungen und Zeitschriften beziehen. ²Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht

ist. ³Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(3) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten im Haftraum ein eigenes Hörfunk- und Fernsehgerät unter Rücksichtnahme auf die Belange der Mitgefangenen betreiben. ²Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Dieses Recht kann eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
2. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(5) Art. 73 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 14

Lebenshaltung

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung und Wäsche tragen sowie eigenes Bettzeug benutzen, soweit sie auf eigene Kosten für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgen. ²Hierzu dürfen für die Untersuchungsgefangenen Kleidung, Wäsche und Bettzeug in der Anstalt abgegeben und dort abgeholt werden. ³Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann anordnen, dass Reinigung und Instandsetzung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, die ihnen mit Zustimmung oder auf Vermittlung der Anstalt überlassen worden sind.

(3) ¹Sie dürfen durch Vermittlung der Anstalt regelmäßig Nahrungs- und Genussmittel sowie andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs in angemessenem Umfang kaufen. ²Die Anstalt soll für ein Einkaufsangebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(4) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen sich in angemessener Weise auf eigene Kosten durch Vermittlung der Anstalt selbst verpflegen. ²Die Verpflegung darf nur von Speise- oder Gastwirtschaften bezogen werden, die der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin bestimmt.

(5) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, können

1. die Rechte aus Abs. 1 ausgeschlossen oder eingeschränkt und
2. die in Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Rechte eingeschränkt werden.

(6) Art. 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

Teil 5

Verkehr mit der Außenwelt

Art. 15

Recht auf Besuch

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. ³Soweit Satz 2 in der Anstalt erhebliche räumliche, personelle oder organisatorische Gründe entgegen stehen, beträgt die Gesamtdauer mindestens eine Stunde im Monat. ⁴Das Weitere regelt die Hausordnung.

(2) In den ersten drei Monaten nach Aufnahme in die Anstalt gilt die Mindestbesuchsdauer von zwei Stunden im Monat uneingeschränkt.

Art. 16

Zulassung zum Besuch

(1) ¹Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung von Personen zum Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

(2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Zulassung zum Besuch versagen oder von der Befolgung von Weisungen abhängig machen, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

Art. 17

Überwachung von Besuchen

(1) ¹Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei

denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. ²Die Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die Untersuchungsgefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. ³Die Aufzeichnungen sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen.

(2) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Abs. 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.

(3) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin übergeben werden. ²Zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten Gegenständen kann im Einzelfall angeordnet werden, dass der Besuch unter Verwendung einer Trennvorrichtung abzuwickeln ist.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucher oder der Untersuchungsgefangenen eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt droht; im Übrigen gilt Art. 30 Abs. 4 BayStVollzG entsprechend.

Art. 18

Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen. ²Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Untersuchungsgefangenen. ²Sind die Untersuchungsgefangenen dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt auf Antrag die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen; dies betrifft insbesondere Schriftverkehr mit Ehegatten, Lebenspartnern und Verteidigern.

Art. 19

Überwachung des Schriftwechsels, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden überwacht.

(2) Von der Überwachung des gedanklichen Inhalts ein- und ausgehender Schreiben (Textkontrolle) wird abgesehen, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist.

(3) Für die Ausnahmen von der Überwachung gilt Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG entsprechend.

(4) Art. 33 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 20

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. es die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erfordert,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in einer fremden Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Untersuchungsgefangenen und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind den betroffenen Untersuchungsgefangenen mitzuteilen.

(3) Soweit angehaltene Schreiben nicht nach §§ 94 und 98 StPO beschlagnahmt werden, werden sie behördlich verwahrt oder an den Absender zurückgegeben.

(4) Art. 34 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend.

(5) Schreiben, deren Überwachung nach Art. 19 Abs. 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Art. 21

Telekommunikation

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen mit Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin in dringenden Fällen Telefongespräche führen, soweit die Sicherheit und Ordnung sowie die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dem nicht entgegenstehen. ²Ein Telefongespräch möglichst zeitnah nach der Aufnahme in die Anstalt soll zugelassen werden.

(2) ¹Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 sowie Art. 18 Abs. 2 gelten entsprechend. ²Bei einer

Überwachung von Telefongesprächen gelten Art. 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayStVollzG entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation besteht nicht.

(4) Art. 35 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 22

Verkehr mit Verteidigern sowie besonderen Stellen

(1) ¹Mit ihren Verteidigern dürfen die Untersuchungsgefangenen ohne Beschränkung und Überwachung schriftlich und mündlich verkehren. ²Für Besuche von Verteidigern gilt Art. 15 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. ³Nicht überwachte Telefongespräche mit Verteidigern sollen unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 zugelassen werden; Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Art. 19 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schreiben nicht geöffnet werden dürfen. ⁵Art. 16 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von den Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen unzulässig ist. ⁶Für deren Übergabe bedürfen sie keiner Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1. ⁷§ 148 Abs. 2, § 148a StPO bleiben unberührt; diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn gegen Untersuchungsgefangene wegen einer Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB, Überhaft vorgemerkt ist.

(2) Für den Verkehr von Untersuchungsgefangenen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder über die ein Bericht der Gerichtshilfe angefordert ist, mit den Bediensteten der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle oder der Gerichtshilfe gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache gelten Art. 29 Sätze 1 und 2, Art. 30 Abs. 6 Satz 2 BayStVollzG entsprechend.

Art. 23

Pakete

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen Pakete absenden und empfangen. ²Für den Ausschluss von Gegenständen gelten Art. 24 Abs. 2 Satz 1, Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayStVollzG sowie Art. 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹Der Paketverkehr bedarf der vorherigen Erlaubnis. ²Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Erlaubnis versagen oder einschränken, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt er-

fordert. ³Bei nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden solcher Umstände kann die Erlaubnis aufgehoben oder eingeschränkt werden.

(3) ¹Ein- und ausgehende Pakete werden überwacht. ²Art. 33 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 BayStVollzG gelten entsprechend.

(4) ¹Pakete oder einzelne darin enthaltene Gegenstände können angehalten werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. ²Art. 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 24

Vorführung, Ausführung, Ausantwortung

(1) ¹Vorführungen in dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafverfahren erfolgen auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. ²Über Vorführungersuchen in anderen Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Aus wichtigem Anlass können Untersuchungsgefangene auf ihren Antrag ausgeführt werden. ²Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen der Untersuchungsgefangenen angeordnet ist oder die Untersuchungsgefangenen als Zeugen geladen sind.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus vollzughen Gründen notwendig ist.

(4) ¹Die Kosten von Vorführungen und Ausführungen, die auf Antrag der Untersuchungsgefangenen oder überwiegend in deren Interesse durchgeführt werden, tragen in der Regel die Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Kosten von Vorführungen und Ausführungen ein Erstattungsanspruch zusteht. ²Die Höhe der Kosten sonstiger Vorführungen und Ausführungen, soweit sie Teil der Kosten des Strafverfahrens sind, teilt die Anstalt der Vollstreckungsbehörde mit.

(5) Untersuchungsgefangene dürfen zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zum Zweck der Vernehmung oder der Gegenüberstellung, befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden.

(6) ¹Vor Maßnahmen nach Abs. 2, 3 oder 5 ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

Teil 6

Gesundheitliche und soziale Betreuung

Art. 25

Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 59 bis 61, 63, 66 und 68 BayStVollzG über die Gesundheitsfürsorge und Krankenbehandlung, den Aufenthalt im Freien und über die Pflichten zur Benachrichtigung bei Erkrankung oder im Todesfall gelten entsprechend. ²Über Satz 1 in Verbindung mit Art. 66 BayStVollzG hinaus soll Untersuchungsgefangenen, die an keiner Beschäftigung oder Bildungsmaßnahme nach Art. 12 teilnehmen, täglich eine weitere Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht werden, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten.

(2) ¹Nach Anhörung des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin kann den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag gestattet werden, auf eigene Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. ²Die Konsultation erfolgt in der Regel in der Anstalt. ³Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) ¹Für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gilt Art. 108 BayStVollzG entsprechend. ²Zuvor ist dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung unverzüglich zu unterrichten.

Art. 26

Soziale Hilfe

(1) ¹Den Untersuchungsgefangenen sind nach Möglichkeit bei der Aufnahme, während des Vollzugs der Untersuchungshaft und bei der Entlassung soziale Hilfen in der Anstalt anzubieten, um zur Lösung ihrer persönlichen Schwierigkeiten beizutragen. ²Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, die Untersuchungsgefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) ¹Als bald nach der Aufnahme sind die Untersuchungsgefangenen über die Hilfeangebote zu un-

terrichten. ²Art. 77 und 78 Abs. 1 BayStVollzG gelten entsprechend.

(3) ¹Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen oder Hilfen in besonderen sozialen oder gesundheitlichen Problemlagen anbieten. ²Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bemühen unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

(4) Die Anstalten arbeiten mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

Teil 7

Besondere Maßnahmen

Art. 27

Besondere Sicherungsmaßnahmen

In entsprechender Anwendung der Art. 94, 96 bis 100 BayStVollzG können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Art. 28

Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Verstoßen Untersuchungsgefangene schuldhaft gegen verfahrenssichernde Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO oder gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. ²Art. 109 Abs. 2 und 3, Art. 110, 111 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 112 bis 114 BayStVollzG gelten entsprechend. ³Art. 111 Abs. 5 BayStVollzG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befugnisse aus Art. 11 bis 14 ruhen, soweit nichts anderes angeordnet wird.

(2) ¹Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit der Untersuchungsgefangenen nicht beeinträchtigt werden. ²Die Verteidigung ist von der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme unverzüglich zu unterrichten. ³Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Untersuchungshaft, Strafhaft oder Sicherungsverwahrung oder einem unmittelbar nachfolgenden Strafrest vollzogen werden.

Teil 8

Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

Art. 29

Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Teils 8 finden nach Maßgabe von § 89c JGG auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ergänzend Anwendung, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene).

Art. 30

Gestaltung des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen soll erzieherisch gestaltet werden.

(2) ¹Hierzu sollen den jungen Untersuchungsgefangenen neben altersgemäßen Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. ²Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) ¹Die jungen Untersuchungsgefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit dieses Gesetz Beschränkungen vorsieht, können diese jungen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

(4) ¹Die Personensorgeberechtigten sind von der Inhaftierung, der Verlegung und der Entlassung minderjähriger Untersuchungsgefangener unverzüglich zu unterrichten, soweit sie noch keine Kenntnis davon haben. ²Auf Antrag sind sie über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung nach Abs. 1 zu unterrichten; gleichzeitig soll ihnen die Gelegenheit gegeben werden, hierzu Anregungen zu geben.

(5) Art. 128 Satz 2 und Art. 131 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG gelten entsprechend.

(6) Art. 126 Abs. 1 und Art. 127 BayStVollzG gelten entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen.

Art. 31

Ausstattung des Vollzugs

Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Einrichtungen des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen

werden an den Inhalten der Vollzugsgestaltung ausgerichtet.

Art. 32

Verkehr mit der Außenwelt

(1) ¹Abweichend von Art. 15 Abs. 1 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. ²Besuche von Personensorgeberechtigten der jungen Untersuchungsgefangenen werden grundsätzlich nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet, wenn dies dem Erziehungsauftrag dient. ³Art. 144 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) Besuche bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen, ihr Schriftwechsel, ihre Telefongespräche und ihr Paketverkehr mit bestimmten Personen können zusätzlich zu den Voraussetzungen der Art. 16, 20, 21 und 23 auch unterbunden werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

(3) Für den Verkehr mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen, Beiständen nach § 69 JGG und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, gilt Art. 22 Abs. 1 entsprechend.

Art. 33

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung;
Arbeit

(1) Schulpflichtige junge Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften teil, soweit die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies zulassen.

(2) Junge Untersuchungsgefangene sind nach den Vorgaben der Anstalt zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen oder zu arbeits-therapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

(3) Junge Untersuchungsgefangene, die nicht an Maßnahmen nach Abs. 2 teilnehmen, sind aus erzieherischen Gründen zur Arbeit verpflichtet, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

(4) ¹Art. 149 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 und Art. 46 Abs. 5 BayStVollzG über das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe sowie die Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. ²Vier Siebtel des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe sind wie Überbrückungsgeld nach Art. 150 Nr. 2 BayStVollzG in Verbindung mit Art. 51 BayStVollzG zu behandeln.

(5) ¹Für die in Abs. 1 bis 3 geregelten Maßnah-

men gilt Art. 138 Abs. 1 BayStVollzG entsprechend.
²Art. 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 34

Trennung des Vollzugs

(1) Bei jungen Untersuchungsgefangenen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Abteilung einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder einer Anstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafe vollzogen.

(2) ¹Art. 5 bleibt unberührt. ²Im Übrigen darf von einer getrennten Unterbringung nach Abs. 1 aus den in Art. 5 Abs. 1 Sätzen 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen nur abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach Art. 30 Abs. 1 gewährleistet bleibt und die jungen Untersuchungsgefangenen vor schädlichen Einflüssen geschützt werden.

Art. 35

Wohngruppe

¹Geeignete junge Untersuchungsgefangene können in Wohngruppen (Art. 140 BayStVollzG) untergebracht werden. ²Art. 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 36

Freizeitgestaltung

Art. 152 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 und Art. 153 BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 37

Gefangenenvertretung

Art. 158 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 38

Gesundheitsfürsorge

Art. 151 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 39

Besonderheit bei Einzelhaft

Bei Einzelhaft von mehr als drei Monaten in einem Jahr ist der Arzt oder die Ärztin regelmäßig zu hören.

Art. 40

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Art. 155 und 156 BayStVollzG gelten entsprechend.

Teil 9

Ergänzende Anwendung anderer Gesetze

Art. 41

Datenschutz

Art. 196 bis 205 BayStVollzG über den Schutz personenbezogener Daten finden beim Vollzug der Untersuchungshaft mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die unter den Voraussetzungen des Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG zulässige Mitteilung besteht in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet und wie die voraussichtliche Entlassungsadresse lautet. Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG findet keine Anwendung.
2. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (Art. 197 Abs. 5 Sätze 3 und 4 BayStVollzG) hinzuweisen.
3. Die über Untersuchungsgefangene in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind in Abweichung von Art. 202 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, soweit es sich um erkennungsdienstliche Daten im Sinn von Art. 42 Satz 1 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG handelt, spätestens einen Monat nach der Entlassung, im Übrigen spätestens zwei Jahre nach der Entlassung zu löschen.
4. Vor einer Auskunft oder Gewährung von Akteneinsicht an die Betroffenen nach Art. 203 BayStVollzG ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 42

Geltung sonstiger Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

¹Art. 23, 25, 53, 55 bis 57, 82 bis 86, 88 bis 91, 93, 95, 101 bis 108, 115, 116, 167 bis 182, 184 bis 189, 195 und 206 BayStVollzG über die Anstaltsverpflegung, Sondereinkauf und Sondergeld, die Religionsausübung, weibliche Gefangene, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den unmittelbaren Zwang, das Beschwerderecht, die Gefangenenmitverantwortung, die Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalt-

ten, die Aufsichtsbehörde, den Vollstreckungsplan, den inneren Aufbau der Anstalten, die Hausordnung, die Anstaltsbeiräte, die kriminologische Forschung, die Akten und die Einbehaltung von Beitragsanteilen finden entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. ²Art. 3 bleibt unberührt.

Teil 10

Schlussvorschriften

Art. 43

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 und Art. 109 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 44

Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern

1. § 177 StVollzG,
2. § 178 Abs. 1 StVollzG, soweit dort der unmittelbare Zwang im Vollzug der Untersuchungshaft geregelt ist.

Art. 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

Vom 20. Dezember 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte „die Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsgerichten“ die Worte „, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 qualifiziert sind“ eingefügt.
2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als stellvertretende Urkundsbeamte können bei Bedarf bestellt werden:

1. Beamte auf Widerruf für den Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene,
2. nichtbeamtete Kräfte und
3. in Ausnahmefällen, insbesondere während ihrer Ausbildung im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene, Beamte beim Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung – AGFGO – (BayRS 35-1-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte „des gehobenen und

mittleren Dienstes bei den Finanzgerichten“ durch die Worte „bei den Finanzgerichten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 qualifiziert sind“ ersetzt.

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als stellvertretende Urkundsbeamte können bei Bedarf bestellt werden:

1. Beamte auf Widerruf für den Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene,
2. nichtbeamtete Kräfte und
3. in Ausnahmefällen, insbesondere während ihrer Ausbildung im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene, Beamte bei den Finanzgerichten, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

In Art. 114 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166), werden die Worte „oder eine Ausbildung in gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst“ gestrichen und nach dem Wort „verfügen“ die Worte „oder für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen oder Justiz qualifiziert sein“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein“ durch die Worte „sein, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik,

fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, innehat" ersetzt.

2. Art. 18 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat, kann stets die Einsatzleitung übernehmen.“

§ 5

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

In Art. 12 Abs. 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), werden die Worte „eines zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten ausgeführt worden sind“ durch die Worte „von Beamten ausgeführt worden sind, die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzen und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) qualifiziert haben,“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert haben,“ ersetzt.

2. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Präsidenten der Oberlandesgerichte bestellen bei den Oberlandesgerichten jeweils einen

Beamten der Fachlaufbahn Justiz, der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert hat, zum Dienstleiter oder zum ständigen Vertreter des Dienstleiters, bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft ihres Bezirks einen solchen Beamten zum Geschäftsleiter und im Bedarfsfall solche Beamte als Gruppenleiter;“.

§ 7

Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (Bay-HintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Satz 2 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind,“ ersetzt.

2. Art. 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Am Hinterlegungsverfahren ist beteiligt, wer

1. die Annahme zur Hinterlegung nach Art. 11 beantragt (Hinterleger),
2. in dem Antrag nach Art. 11 als möglicher Empfänger bezeichnet wird,
3. vom Hinterleger nach Erlass der Annahmeanordnung gegenüber der Hinterlegungsstelle schriftlich als möglicher Empfänger bezeichnet wird,
4. in dem Antrag nach Art. 19 als Empfänger bezeichnet wird.

(2) Ist zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, kann der Hinterleger eine Bezeichnung nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 gegenüber der Hinterlegungsstelle schriftlich widerrufen. Mit dem Widerruf ist der Bezeichnete nicht mehr Beteiligter.“

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Annahmeanordnung ist den Beteiligten bekannt zu geben.“

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nrn. 1 und 5 wird jeweils das Wort

„Antragstellers“ durch das Wort „Hinterlegers“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Hinterleger“ ersetzt.

5. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Anzeige der Hinterlegung

(1) Hat der Hinterleger einen Vorbehalt nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 erklärt, so hat er der Hinterlegungsstelle binnen eines Monats nach Vollziehung der Hinterlegung nachzuweisen, dass und wann der Gläubiger die Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB empfangen hat. Wird der Nachweis nicht erbracht oder hat der Hinterleger einen Vorbehalt nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 nicht erklärt, gilt die Hinterlegungsstelle als ermächtigt, die Anzeige für den Hinterleger vorzunehmen.

(2) Eine Anzeige nach Abs. 1 Satz 2 ist den weiteren Beteiligten nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen.“

6. Art. 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wurde eine Empfängerbezeichnung nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 widerrufen, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle den Betroffenen vom Widerruf.“

7. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Hinterlegenden“ durch das Wort „Hinterlegers“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hinterlegende“ durch das Wort „Hinterleger“ ersetzt.

8. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „einen Antrag“ durch die Worte „den Antrag eines Beteiligten“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Herausgabebeanordnung ist den Beteiligten bekannt zu geben.“

9. In Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „bezeichneten Empfängers“ durch das Wort „Antragstellers“ ersetzt.

10. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort

„insbesondere“ gestrichen.

- bb) In Nr. 1 werden die Worte „im Fall der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit aus dem Recht des Hinterlegenden“ durch die Worte „aus der Ausübung eines Rechts des Hinterlegers“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hinterlegenden“ durch das Wort „Hinterlegers“ ersetzt.

11. In Art. 21 Abs. 2 werden die Worte „nach Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „gemäß Abs. 1“ ersetzt.

12. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „Barauszahlung“ durch das Wort „Auszahlung“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „derjenigen Hinterlegungsstelle, die den Gegenstand in Hinterlegung genommen hat“ durch die Worte „der zuständigen Hinterlegungsstelle“ ersetzt.

13. In Art. 24 Abs. 1 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „begründeter“ eingefügt.

14. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „begründeter“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „oder, wenn die Anzeige unterblieben ist, mit der Vollziehung der Hinterlegung,“ angefügt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „dem Erlass des Beschlusses, durch den der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss“ durch die Worte „der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen wird; das Gericht hat den Beschluss“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Art. 13 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 14 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch

die Worte „Art. 16 des Bayerischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

3. In Art. 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 8b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „mit demselben Endgrundgehalt“ gestrichen.
4. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
5. Art. 13 wird aufgehoben.
6. In Art. 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
7. In Art. 26 Abs. 4 Satz 1 und Art. 32 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „, Familie und Frauen“ eingefügt.
8. Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. jeder Übertragung eines anderen Richteramts als dem jeweiligen laufbahnrechtlichen Eingangsamt,“.
9. In Art. 36 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „, Familie und Frauen“ eingefügt.
10. Art. 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. jeder Übertragung eines anderen Staatsanwaltsamts als dem laufbahnrechtlichen Eingangsamt,“.
 - b) In Nr. 2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 sowie nach § 24“ durch die Worte „§ 23 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 sowie“ ersetzt.
11. In Art. 56 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
12. In Art. 67 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt“ durch die Worte „laufbahnrechtlich gleichwertiges Richteramt“ ersetzt.
13. In Art. 78 Abs. 5 werden die Worte „§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

14. In Art. 79 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (StGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Unterhaltsbeihilfe

(1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Sie besteht aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 1 046,52 Euro, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes teilnimmt, sowie
2. einem Familienzuschlag, einer Ballungszulage und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.

(2) Haben Rechtsreferendare einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht.

(3) ¹Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. ²Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ³Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Art. 177 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866,

BayRS 312-2-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „des höheren Dienstes“ durch die Worte „, der oder die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist,“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „, der oder die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist,“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Rechnungshofgesetzes

In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Obersten Rechnungshof – Rechnungshofgesetz – RHG – (BayRS 630-15-F), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), werden die Worte „die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzt“ durch die Worte „für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist“ ersetzt.

§ 12

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern

In Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden nach dem Wort „Beamtenengesetzes“ die Worte „in der bis einschließlich 31. Dezember 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 13

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

In Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl S. 738), werden die Worte „für den höheren Verwaltungsdienst oder“ gestrichen.

§ 14

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 33 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatli-

chen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2010 (GVBl S. 190), werden die Worte „Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes“ durch die Worte „Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind,“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

In Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl S. 54), werden die Worte „Polizeibeamte für die Laufbahn des mittleren Dienstes“ durch die Worte „Polizeivollzugsbeamte für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene“ ersetzt.

§ 16

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Art. 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt haben“ durch die Worte „haben, der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist“ und das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben“ durch die Worte „haben, der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist“ und das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.

2. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Der Gemeinderat ist zuständig,

1. die Beamten der Gemeinde ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Arbeitnehmer der Gemeinde ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

²Befugnisse nach Satz 1 kann der Gemeinderat einem beschließenden Ausschuss (Art. 32 Abs. 2 bis 5) übertragen. ³In kreisfreien Gemeinden kann der Gemeinderat die Befugnisse nach Satz 1 für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Oberbürgermeister übertragen; Art. 39 Abs. 2 findet Anwendung. ⁴Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats; falls der Beschluss nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.

(2) ¹Für Beamte der Gemeinde bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer der Gemeinde bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem ersten Bürgermeister. ²Art. 39 Abs. 2 findet Anwendung.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Arbeitsbedingungen und das Entgelt der Arbeitnehmer müssen angemessen sein.“

3. Art. 88 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters der Werkleitung für Beamte und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb die personalrechtlichen Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und

Abs. 2 Satz 1 übertragen.“

- b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „, Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.

4. In Art. 104 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und“ durch die Worte „in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie“ ersetzt.

§ 17

Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Art. 7 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO – (BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben“ durch die Worte „haben, der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 18

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „für den höheren Verwaltungsdienst oder“ gestrichen.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Nach Bedarf werden weitere Staatsbeamte zugewiesen.“

2. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Der Kreistag ist zuständig,

1. die Beamten des Landkreises ab Besol-

dungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Arbeitnehmer des Landkreises ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

²Befugnisse nach Satz 1 kann der Kreistag dem Kreisausschuss oder einem weiteren beschließenden Ausschuss übertragen. ³Der Kreistag kann die Befugnisse nach Satz 1 für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Landrat übertragen; Art. 37 Abs. 4 findet Anwendung. ⁴Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags; falls der Beschluss nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistags.

(2) ¹Für Beamte des Landkreises bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer des Landkreises bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Landrat. ²Art. 37 Abs. 4 findet Anwendung.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Arbeitsbedingungen und das Entgelt der Arbeitnehmer müssen angemessen sein.“

3. Art. 76 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Kreistag kann mit Zustimmung des Landrats der Werkleitung für Beamte und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb die personalrechtlichen Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 38 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 übertragen.“

- b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „, Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und

Arbeitnehmern“ ersetzt.

4. In Art. 90 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und“ durch die Worte „in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie“ ersetzt.

§ 19

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Der Bezirkstag ist zuständig,

1. die Beamten des Bezirks ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Arbeitnehmer des Bezirks ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

²Befugnisse nach Satz 1 kann der Bezirkstag dem Bezirksausschuss oder einem weiteren beschließenden Ausschuss übertragen. ³Der Bezirkstag kann die Befugnisse nach Satz 1 für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Bezirkstagspräsidenten übertragen; Art. 31 Abs. 2 findet Anwendung. ⁴Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstags; falls der Beschluss nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Bezirkstags.

(2) ¹Für Beamte des Bezirks bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer des Bezirks bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Be-

fugnisse dem Bezirkstagspräsidenten. ²Art. 31 Abs. 2 findet Anwendung.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Arbeitsbedingungen und das Entgelt der Arbeitnehmer müssen angemessen sein.“

2. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Bezirkstag kann mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten der Werkleitung für Beamte und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb die personalrechtlichen Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 34 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 übertragen.“

b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „, Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „, und Arbeitnehmern“ ersetzt.

3. In Art. 86 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und“ durch die Worte „in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie“ ersetzt.

§ 20

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 38 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig,

1. die Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Arbeitnehmer des Zweckverbands ab

Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

²Befugnisse nach Satz 1 kann die Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen. ³In Zweckverbänden, bei denen der Stellenplan mehr als 400 Planstellen ausweist, kann die Verbandsversammlung die Befugnisse nach Satz 1 für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Verbandsvorsitzenden übertragen; Art. 36 Abs. 4 findet Anwendung.

(2) ¹Für Beamte des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden. ²Art. 36 Abs. 4 findet Anwendung.“

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 21

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 8 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 846), werden die Worte „für den höheren Verwaltungsdienst oder“ gestrichen.

§ 22

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. August 2009 (GVBl S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Abschnitts V Nr. 8 Buchst. d durch die Worte „Art. 127 (aufgehoben)“ ersetzt.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die für eine Fachlaufbahn und soweit gebildet, einen fachlichen Schwerpunkt, die oder der seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht, vorgesehenen Prüfungen abgelegt hat oder“.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Laufbahnprüfungen“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

3. In Art. 27a Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(BeamtVG)“ die Worte „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

4. In Art. 32 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt“ durch die Worte „der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert“ ersetzt.

5. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder einer gleichwertigen Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach der Abkürzung „BeamtVG“ die Worte „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

c) In Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Laufbahnwechsel“ durch die Worte „Wechsel der Fachlaufbahn“ ersetzt.

6. Art. 56 erhält folgende Fassung:

„Art. 56

(1) Die Besoldung der Beamten auf Zeit richtet sich nach

1. dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung,

2. dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung,

3. dem Bayerischen Besoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung,

4. dem Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung und

5. dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348, BayRS 2032-9-F).

(2) Die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach

1. dem Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung,

2. dem Bayerischen Sonderzahlungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung und

3. dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010,

soweit in Abschnitt V nichts anderes bestimmt ist.“

7. In Art. 58 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Worte „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

8. In Art. 59 werden jeweils nach den Worten „Bundesbesoldungsgesetzes“, „Beamtenversorgungsgesetzes“ und „§ 12 BBesG“ die Worte „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

9. In Art. 72 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Besoldungsordnung“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

10. Art. 127 wird aufgehoben.

11. In Art. 136 Satz 1 wird vor dem Wort „Besoldungsordnung“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

12. Art. 136a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG)“ durch die Worte „Bayerische Sonderzahlungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird vor dem Wort „Besoldungsordnung“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

13. In Art. 137a Abs. 2 werden nach der Abkürzung „BeamtVG“ die Worte „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

14. In Art. 138 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird vor dem Wort „Besoldungsordnung“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

§ 23

Änderung des Gesetzes
über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BayRS 2023-5-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „und die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst und für das Richteramt haben“ gestrichen.
2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie müssen die Befähigung für das Richteramt haben sowie die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.“

§ 24

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Amtszulagen im Sinn des Art. 34 Abs. 1 BayBesG gelten als Bestandteil des Grundgehalts im Sinn dieses Gesetzes.“
2. In Art. 62 Satz 2 werden nach dem Wort „vollenden“ die Worte „; das Ende des jeweiligen Schulhalbjahres wird durch die Schulordnungen festgelegt“ eingefügt.
3. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Besoldungs- und“ durch die Worte „Besoldung, Unterhaltsbeihilfe nach Art. 97 BayBesG oder“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird.“
 - c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. hinsichtlich des Zeitpunkts des Be-

ginnns der Ausschlussfrist nach Abs. 3a bei Pauschalbeihilfen, Kuren sowie in Fällen, in denen ein Sozialhilfeträger vorgeleistet hat,“.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

4. In Art. 98 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerhinweis „(Art. 144 Abs. 1)“ durch den Klammerhinweis „(Art. 9 Abs. 2 BayBeamtVG)“ ersetzt.
5. Art. 124 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Zum Bereich nach Satz 2 rechnen auch Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Psychologen und Psychologinnen, Lehrkräfte für Allgemeinbildung sowie Beamte und Beamtinnen des technischen Polizeiverwaltungsdienstes.“
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
6. In Art. 125 werden die Worte „Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten“ durch die Worte „Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz“ ersetzt.
7. Art. 139 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ohne dass sich, soweit eingerichtet, der fachliche Schwerpunkt ihrer Fachlaufbahn ändert“ durch die Worte „in, soweit eingerichtet, denselben oder einen verwandten fachlichen Schwerpunkt derselben Fachlaufbahn bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Nach dem Wort „Beamtinnen“ wird ein Komma eingefügt.
 - bbbb) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „des mittleren Dienstes“ durch die Worte „die in der zweiten Qualifikationsebene einsteigen oder eingestiegen sind,“ ersetzt.
 - cccc) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „die in der dritten Qualifikationsebene

einsteigen oder eingestiegen sind," ersetzt.

bbb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „des mittleren Dienstes“ durch die Worte „, die in der zweiten Qualifikationsebene einsteigen oder eingestiegen sind,“ ersetzt.

bbbb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „, die in der dritten Qualifikationsebene einsteigen oder eingestiegen sind,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 145“ durch die Worte „Teil 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

§ 25

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gehobenen Dienst“ durch die Worte „Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege obliegt nach Maßgabe der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften auf der Bildungsebene der Fachhochschulen die Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

1. in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen:

- a) fachlicher Schwerpunkt Steuer,
- b) fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst,
- c) fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz,

d) fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung,

2. in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft:

- a) fachlicher Schwerpunkt Archivwesen,
- b) fachlicher Schwerpunkt Bibliothekswesen,

3. in der Fachlaufbahn Justiz:

- a) Rechtspfleger,
- b) Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,

4. in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst,

5. in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik.

²Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann durch das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Ausbildung zu weiteren Fachlaufbahnen, fachlichen Schwerpunkten oder in weiteren Studiengängen übertragen werden. ³Zur Erfüllung ihrer Lehraufgaben können die hauptamtlichen Lehrpersonen anwendungsorientierte Forschung betreiben.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des gehobenen nichttechnischen Dienstes“ durch die Worte „der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie der Beamten der Besoldungsgruppe A 13, die nicht in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind“ ersetzt.

2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes für die Regelung der Laufbahn“ durch die Worte „für die Regelung der in Art. 1 Abs. 3 genannten Ausbildungen“ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Kosten werden pauschal abgerech-

net.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik,“ ersetzt.

4. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „sowie die Evaluation der Lehre und der Fortbildung“ durch die Worte „und ist insbesondere für die Sicherung der Qualität der Aus- und Fortbildung verantwortlich“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Worte „Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

5. Art. 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Fachbereichsleiter ist nach Maßgabe des Art. 15 für die Durchführung der Evaluation der Aus- und Fortbildung an seinem Fachbereich verantwortlich.“

6. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

Evaluation

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege verfolgt das Ziel, die Qualität der Aus- und Fortbildung zu sichern und zu verbessern, und entwickelt hierzu ein System. ²Dabei soll die Aus- und Fortbildung regelmäßig evaluiert werden. ³Zu diesem Zweck kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die Bediensteten und die Teilnehmer der Aus- und Fortbildung anonym befragen und die gewonnenen Daten verwenden. ⁴Die personenbezogenen Daten dürfen nur dem jeweiligen Dozenten, dem zuständigen Evaluationsbeauftragten oder Fortbildungsverantwortlichen sowie bei Lehrbeauftragten im Sinn des Art. 14 Abs. 4 auch der für die Auswahl der Lehrbeauftragten zuständigen Person bekannt gegeben und für die Evaluation verwendet werden; sie sind spätestens drei Jahre nach der Befragung zu löschen. ⁵Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig. ⁶Die Bediensteten und die Teilnehmer der Aus- und Fortbildung sind zur Mitwirkung verpflichtet; die jeweiligen Dienstherren sowie die jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien sind zu beteiligen.

(2) Das Weitere wird durch Satzung gemäß Art. 4 geregelt.“

7. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bleiben unberührt.“

8. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Laufbahnen des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Laufbahnbefähigung“ durch die Worte „Qualifikation für eine Fachlaufbahn mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

9. Art. 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„Art. 18

Verleihung akademischer Grade

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege verleiht an Absolventen mit den Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bestanden haben, einen der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, dem fachlichen Schwerpunkt bzw. der Ausbildung entsprechenden Diplomgrad mit dem Zusatz ‚(FH)‘ als akademischen Grad.

(2) Schreibt die maßgebliche Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung einen modularen Aufbau der Qualifikationsprüfung vor, ist, statt des Diplomgrads nach Abs. 1, ein entsprechender Bachelor- oder Bakkalaureatsgrad als akademischer Grad zu verleihen.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens und die akademischen Grade regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 19

Masterstudiengänge

(1) ¹Zur Erprobung können weiterbildende Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Master- oder Magistergrad führen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens und die Mastergrade regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.“

10. Der bisherige Art. 21 wird Art. 20 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufstieg“ durch das Wort „Ausbildungsqualifizierung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird als weitere Bildungsaufgabe die Ausbildung der Beamten im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene (Art. 37 LlbG) übertragen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einführung“ durch das Wort „Ausbildungsqualifizierung“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zum Aufstieg“ durch die Worte „zur Ausbildungsqualifizierung“ ersetzt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamte, die nach Abs. 1 ausgebildet worden sind und nicht die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 besitzen, erhalten nach bestandener Qualifikationsprüfung durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die in Art. 18 Abs. 1 oder 2 genannte Bezeichnung als staatliche Bezeichnung.“

e) Abs. 4 wird aufgehoben.

11. Es wird folgender Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Modulare Qualifizierung

¹Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann als weitere Bildungsaufgabe die Durchführung von Maßnahmen der

modularen Qualifizierung übertragen werden. ²Inhalt und Umfang der Maßnahmen richten sich nach den für die jeweiligen Fachlaufbahnen und, soweit gebildet, fachlichen Schwerpunkten bzw. Ausbildungen geltenden Bestimmungen.“

12. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Oktober 1974“ die Worte „und vor dem 1. Januar 1981“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach den Worten „Art. 18“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

13. In Art. 24 Satz 1 werden die Worte „für den gehobenen öffentlichen Dienst des Bundes“ durch die Worte „in den Fällen des § 17 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

§ 26

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

2. Art. 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Während des Vorbereitungsdienstes führt der Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung ‚Anwärter‘ und die Beamtin auf Widerruf die Dienstbezeichnung ‚Anwärterin‘. ²Soweit das Eingangsamtsamt der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts der Besoldungsgruppe A 13 angehört, lautet die Dienstbezeichnung ‚Referendar‘ oder ‚Referendarin‘. ³Die Dienstbezeichnung ist mit einem die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt bezeichnenden Zusatz zu verbinden.“

3. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „nächsthöhere“ durch die Worte „Ämter ab der nächsthöheren“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Buchst. a“ durch die Worte „Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „zweite“ durch die Worte „Ämter ab der zweiten“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „zweite“ durch die Worte „Ämter ab der zweiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „dritte“ durch die Worte „Ämter ab der dritten“ ersetzt.
4. In Art. 55 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „oder nach Art. 53 Satz 1“ eingefügt.
5. Art. 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamten“ die Worte „und der Beamten und Beamtinnen im Sicherheitsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz“ und nach dem Wort „festgelegt“ die Worte „und von Art. 58 Abs. 2 abgewichen“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Für die Beamten und Beamtinnen der Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz kann das Beurteilungs- und Beförderungsverfahren abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.“

§ 27

Änderung des Forstzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen technischen Forstdienst in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 150, BayRS 2030-1-10-L), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
- „Gesetz über die Zulassung zu den forstlichen Vorbereitungsdiensten in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG)“.
2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten für den Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst.“

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Vorbereitungsdienstes für beide Laufbahnen“ durch

die Worte „der Vorbereitungsdienste für den Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst,“ ersetzt.

4. Art. 3 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die fachlich und personell für Ausbildungszwecke als geeignet bestimmt sind (Ausbildungsämter), für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene und

3. den Forstrevieren, die fachlich und personell für Ausbildungszwecke als geeignet bestimmt sind (Ausbildungsreviere), für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene.“

5. In Art. 5 Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

6. In Art. 6 Abs. 3 werden die Worte „des freiwilligen sozialen Jahres sowie des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Worte „von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842)“ ersetzt.

7. Art. 9 wird aufgehoben.

8. Der bisherige Art. 10 wird Art. 9.

§ 28

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Satz 2 werden die Worte „Sätze 3 und 4“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

2. Art. 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. die Voraussetzungen für das Amt nach Art. 44 Abs. 1 bei der Wahl nicht vorliegen,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 5 und 6.

§ 29

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom

26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „die zuständige Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „für die Aufsicht jeweils zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „von den für die Sozialversicherungsträger zuständigen Aufsichtsbehörden im Einvernehmen“ ersetzt.

§ 30

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wären“ ein Strichpunkt sowie die Worte „dies gilt nicht, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden“ eingefügt.
2. In Art. 23 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „die Zuweisung nach § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)“ durch die Worte „eine Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes oder § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
3. In Art. 24 Abs. 3 wird das Wort „Laufbahnprüfungen“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

§ 31

Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes

In Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes

über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes oder“ eingefügt.

§ 32

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (Bay-BeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2011 (GVBl S. 622) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des Art. 79 das Wort „Teilzuwendung“ durch das Wort „Teilsonderzahlung“ ersetzt.
2. In Art. 26 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „im Fall des Satzes 1 Nr. 3“ durch die Worte „in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
3. In Art. 35 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „Art. 143“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
4. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Unfallsterbegeld beträgt das Dreifache der laufenden monatlichen Bezüge des Verstorbenen, mindestens aber 8 000 €; im Übrigen gelten Art. 33 Abs. 1 bis 3 entsprechend.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 74 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „35“ durch die Zahl „36“ ersetzt und nach den Worten „Abs. 3“ die Worte „dem Witwer oder der Witwe“ eingefügt.
7. In Art. 79 wird in der Überschrift das Wort „Teilzuwendung“ durch das Wort „Teilsonderzahlung“ ersetzt.
8. Art. 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „;“ dabei sind auch die Kinder einzubeziehen, die nur beim Unterschiedsbetrag neben dem Verwendungseinkommen berücksichtigt werden“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 6 werden nach dem Wort „an-

- zusetzen" die Worte „; mit Ausnahme der Sonderzahlung nach Art. 82 BayBesG und vergleichbarer Erwerbseinkommen, deren Berücksichtigung Art. 79 folgt" eingefügt.
9. Art. 84 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die nach Abs. 1 oder 4 anzurechnenden Versorgungsbezüge sind mit dem auf einen Anspruchsmonat entfallenden Teil des Jahresbezugs in Ansatz zu bringen.“
10. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Wird eine Rente im Sinn des Abs. 1 Satz 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird bei Eintritt des Rentenfalls an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Worte „Satz 1“ werden durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; die Worte „Satz 1“ werden durch die Worte „Satz 2“ und die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
11. In Art. 98 Abs. 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
12. Art. 100 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Worte „85 Abs. 1 Satz 5 und“ durch die Worte „21, 26 Abs. 6 und Art. 85“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen bleiben bei der Anwendung des Art. 85 Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 außer Ansatz.“
- b) In Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Unfall-Hinterbliebenenversorgung“ die Worte „und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung gilt“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Für die Berechnung der Höchstgrenzen nach Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Art. 85 Abs. 2 gelten Art. 103 Abs. 5 bis 9 entsprechend. ²Es ist mindestens der Ruhegehaltssatz nach Abs. 1 zugrunde zu legen, oder soweit am 31. Dezember 2010 bereits eine entsprechende Ruhensregelung anzuwenden war, mindestens der damals zugrunde liegende Ruhegehaltssatz der Höchstgrenze.“
13. Art. 101 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Die Grundgehälter der Versorgungsberechtigten mit Bezügen der früheren Bayerischen Besoldungsordnung HS bestimmen sich nach Anlage 6 zum Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010.“
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 15 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 16 angefügt:
- „16. die Amtszulagen zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung.“
14. Art. 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „legen“ die Worte „; Art. 100 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 5 gelten entsprechend“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Kürzung des“ die Worte „im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung zustehenden“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
15. Art. 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden nach der Abkürzung „BayBG“ die Worte „oder Altersdienstermäßigung nach Art. 8c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes“ eingefügt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „71,75“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Nach der zweiten auf den 1. Januar 2011 folgenden Anpassung nach Art. 4 ist der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 zu multiplizieren.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Abs. 11 erhält folgende Fassung:
- „(11) ¹Art. 100 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ²Art. 85 Abs. 4 Satz 2 findet bei am 1. Oktober 1994 vorhandenen Beamten und Beamtinnen keine Anwendung, wenn die Rente zu diesem Zeitpunkt bereits abge-golten war.“
16. Art. 107 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende, nach Art. 53 Abs. 3 Satz 1 oder nach § 36 Abs. 3 Satz 1 BeamVG ermit-telte Ruhegehaltssatz nimmt im Umfang des Erhöhungssatzes von 20 v. H. nicht an der Absenkung nach Satz 1 teil; der Aus-gleichsbetrag nach Abs. 3 Satz 1 vermin-dert sich auf den Betrag der Absenkung des Versorgungsbezugs.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sät-ze 3 bis 5.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Nr. 3,“ durch die Worte „Nr. 3 und“ ersetzt und die Worte „und Art. 103 Abs. 7 Satz 1“ gestri-chen.
- bb) In Nr. 2 werden nach den Worten „Satz 2“ die Worte „und Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 Nr. 1“ eingefügt.
- cc) In Nr. 3 werden nach den Worten „Nr. 4“ die Worte „und Satz 2“ eingefügt.
- dd) In Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- ee) In Nr. 6 wird nach dem Wort „sechsun-d-sechzigweidrittel“ das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- ff) Nr. 7 wird aufgehoben.
17. Art. 113 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Art. 101 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

§ 33

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 werden nach der Zahl „57“ die Worte „, 108 Abs. 2“ eingefügt.
2. In Art. 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Versorgung“ das Wort „oder“ gestrichen.
3. Art. 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rückforderung von Besoldung nach Abs. 2 wird im staatlichen Bereich von der für die Festsetzung der Besoldung zuständigen Stelle geltend gemacht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
4. Art. 27 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Umfasst die Bemessungsgrundlage für den Vomhundertsatz insgesamt nur eine Planstelle, kann diese Planstelle nach Maßgabe sach-gerechter Bewertung und bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen mit einer Amtszu-lage ausgestattet werden.“
5. Art. 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Semikolon die Worte „Beamte und Beamtinnen im Sinn des Abs. 3a gelten insoweit als Berechtigte im Sinn des § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2.
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
6. Art. 38 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Soweit sich die bundesrechtlichen Vorschrif-ten nach den Sätzen 1 bis 5 auf Ehepartner oder Ehegatten beziehen, gelten sie entsprechend für Beamte und Beamtinnen in einer Lebenspartner-schaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
7. In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „her-ausgehobene Funktion befristet“ durch die Worte „befristete herausgehobene Funktion“ ersetzt.
8. In Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayBG)“ gestrichen.

9. In Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Art. 108 Abs. 2,“ angefügt.
10. In Art. 94 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Abkürzung „Nrn.“ die Worte „3 Alternative 2,“ eingefügt.
11. Art. 107 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Art. 30 Abs. 2 Satz 3 und Art. 106 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
12. In Art. 108 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2010 begonnen“ durch die Worte „1. Januar 2011 begonnen“ ersetzt.
13. Anlage 1 Besoldungsordnungen, Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- In der Besoldungsgruppe A 5 wird das Amt „Hauptamtsmeister, Hauptamtsmeisterin“ gestrichen.
 - In der Besoldungsgruppe A 9 werden in der Fußnote 3 nach dem Wort „der“ die Worte „ersten oder“ eingefügt.
 - In der Besoldungsgruppe A 13 werden in der Fußnote 9 nach den Worten „in der“ die Worte „ersten, zweiten oder“ eingefügt.
 - In der Besoldungsgruppe A 16 wird das Amt „Direktor, Direktorin des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg“ gestrichen.
 - In der Besoldungsgruppe A 16 kw wird vor dem Amt „Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Kempten“ das Amt „Direktor, Direktorin des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg“ eingefügt.
14. In Anlage 2 wird die Zeile „Lehrer, Lehrerin – im Justizvollzugsdienst“ gestrichen.
15. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- In Abschnitt 1 wird die Zeile mit dem Amt „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofs (als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 6)“ mit den Besoldungsgruppen R 3 oder R 3 + AZ gestrichen.
 - In Abschnitt 2 wird die Zeile mit dem Amt „Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin – als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –“ mit der Besoldungsgruppe R 2 + AZ gestrichen.

§ 34

Änderung des Bayerischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

- In Art. 2 Abs. 4 werden nach dem Klammerzusatz „(BayBG)“ die Worte „oder nach Art. 3 Abs. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG)“ eingefügt.
- In Art. 69 Abs. 1 Buchst. h wird das Wort „Aufstieg“ durch das Wort „Fortkommen“ ersetzt.
- Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 werden das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ und die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG –, Art. 29 Abs. 1 LlbG“ ersetzt.
 - In Nr. 2 werden die Worte „, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe“ durch die Worte „im Sinn des Art. 2 Abs. 2 LlbG, Übertragung eines Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG)“ ersetzt.
 - Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - Nach dem Wort „Endgrundgehalt“ werden die Worte „oder höherer oder niedrigerer Amtszulage“ eingefügt.
 - Die Worte „zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe“ werden durch die Worte „zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG), Teilnahme an der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG)“ ersetzt.
 - In Nr. 14 werden die Worte „des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ durch die Abkürzung „BeamStG“ ersetzt.
- Art. 77a Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Hierfür ist er rechtzeitig und schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten.“
- Es wird folgender Art. 93 eingefügt:

„Art. 93

Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alternative 2 gilt entsprechend, soweit im Rahmen des Art. 70 Abs. 4 Satz 1 LlbG eine Zulassung zum Aufstieg nach dem bis einschließlich 31. Dezember 2010 geltenden Recht erfolgt.“

§ 35

Änderung des Bayerischen
Verwaltungsschulgesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Verwaltungsschule (Bayerisches Verwaltungsschulgesetz – BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl S. 290, BayRS 2038-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Art. 12 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des mittleren Dienstes und Angestellte“ durch die Worte „für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene und Arbeitnehmer für den Einsatz in der Verwaltung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann Beamte und sonstige Bedienstete ihrer Träger und der weiteren in Satz 1 genannten Organisationen fortbilden und entsprechend Art. 20 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) Maßnahmen der modularen Qualifizierung durchführen.“
3. In Art. 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst hat“ durch die Worte „für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist“ ersetzt.
4. Art. 12 wird aufgehoben.

§ 36

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Art. 53 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„²Den unteren Bauaufsichtsbehörden müssen

1. Beamte in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst,
2. Beamte in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, mit besonderen Kenntnissen im Hochbau oder Städtebau

angehören, die jeweils mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben und für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind. ³An Stelle von Beamten im Sinn des Satzes 2 Nr. 2 können auch Beamte, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, innehaben und für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind, beschäftigt werden, wenn sie über eine langjährige Berufserfahrung im Aufgabenbereich des leitenden bautechnischen Mitarbeiters der unteren Bauaufsichtsbehörde verfügen und sich in diesem Aufgabenbereich bewährt haben; in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn geeignete Beamte des bautechnischen Verwaltungsdienstes nicht gewonnen werden können, dürfen an Stelle von Beamten auch vergleichbar qualifizierte Arbeitnehmer beschäftigt werden. ⁴In Gemeinden, denen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, genügt es, dass an Stelle von Beamten im Sinn des Satzes 2 Nr. 1 Beamte, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, innehaben und für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind, an Stelle von Beamten im Sinn des Satzes 2 Nr. 2 auch sonstige Bedienstete, beschäftigt werden, die mindestens einen Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Hochbau, Städtebau oder konstruktiver Ingenieurbau erworben haben.“

2. In Art. 61 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt“ durch die Worte „für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, qualifiziert ist“ ersetzt.
3. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „, der für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, qualifiziert ist,“ ersetzt.

§ 37

Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2011 (GVBl S. 623), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Laufbahnen der“ gestrichen.
2. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „einer Laufbahn des mittleren Dienstes“ durch die Worte „nach Art. 26 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LlbG oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung oder einen entsprechenden Vorbereitungsdienst nach dem Laufbahnrecht eines anderen Dienstherrn“ ersetzt.
3. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes“ durch die Worte „zum Schulaufsichtsdienst“ ersetzt.
4. Art. 125 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer“ durch die Worte „zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „für die Laufbahn der Förderlehrerinnen und Förderlehrer“ durch die Worte „zu Förderlehrerinnen und Förderlehrern“ ersetzt.

§ 38

Änderung des Bayerischen
Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „ergänzende Fürsorgeleistung“ durch das Wort „Ballungsraumzulage“ und die Worte „Art. 97 BayBG“ durch die Worte „Art. 94 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „achten“ wird durch das Wort

„siebten“ ersetzt.

- bb) Nach dem Wort „treten“ wird das Wort „Amtszulagen,“ eingefügt.
 - cc) Die Worte „ergänzende Fürsorgeleistung“ werden durch das Wort „Ballungsraumzulage“ ersetzt.
 - dd) Die Worte „Art. 97 BayBG“ werden durch die Worte „Art. 94 BayBesG“ ersetzt.
2. In Art. 17 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „achten“ durch das Wort „siebten“ ersetzt.
 3. In Art. 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Leistungen nach Art. 97 BayBG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden“ durch die Worte „eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 BayBesG gewährt wird“ ersetzt.
 4. In Art. 31 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „achten“ durch das Wort „siebten“ ersetzt.
 5. In Art. 41 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Leistungen nach Art. 97 BayBG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden“ durch die Worte „eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 BayBesG gewährt wird“ ersetzt.
 6. In Art. 44 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG“ durch die Worte „Art. 2 BayBesG“ und die Worte „§ 5 Abs. 1 BeamtVG“ durch die Worte „Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

§ 39

Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-L), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des höheren oder des gehobenen Dienstes für Ländliche Entwicklung,“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat und“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „des höheren Dienstes für Ländliche Entwicklung“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher

Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat" ersetzt.

4. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Beamten des höheren Dienstes der Verwaltung für Ländliche Entwicklung“ durch die Worte „einem Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 innehat, einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt“ ersetzt.

§ 40

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. Art. 18 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „gehobenen technischen Forstdienst“ durch die Worte „Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „die Laufbahn des höheren Forstdienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst,“ ersetzt.
3. In Art. 19 Abs. 6, Art. 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 40 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

§ 41

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten §§ 9, 22, 26 Nr. 5 Buchst. b, §§ 32, 33 und 38 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und § 30 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

211-1-I, 2330-3-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

Vom 20. Dezember 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 wird neuer Abs. 3; Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Eheschließungen“ werden die Worte „und Begründungen von Lebenspartnerschaften“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Übertragung“ werden die Worte „nach Abs. 1 oder 2“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters gilt Art. 2 Abs. 3 entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheschließungen“ die Worte „und Begründungen von Lebenspartnerschaften“ eingefügt.
4. Es werden folgender neuer Art. 7 und folgende Art. 7a bis 7c eingefügt:

„Art. 7

Einrichtung eines zentralen elektronischen
Personenstandsregisters im Sinn des § 67 PStG

(1) ¹Zur gegenseitigen Benutzung der Personenstandsregister der angeschlossenen Standesämter nach § 67 Abs. 3 PStG wird ein automatisiertes Abrufverfahren zentral eingerichtet, das von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern aufgebaut und betrieben wird. ²Art. 1 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Rechtsträger der Standesämter sind verpflichtet, ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern zentral aufbauen und betreiben zu lassen. ²Die Personenstandsregister der Standesämter dürfen für Zwecke nach Abs. 1 Satz 1 verwendet werden.

(3) Für die Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfolgt die datenschutzrechtliche Freigabe durch das Staatsministerium des Innern; das Verfahrensverzeichnis führt der behördliche Datenschutzbeauftragte der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern.

(4) Auf die Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sind Art. 10 bis 13 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nicht anzuwenden.

Art. 7a

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb,
Aufsicht

(1) Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen und die Einhaltung der personenstandsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb elektronischer Personenstandsregister und Sicherungsregister sicherzustellen.

(2) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nur berechnigte Personen im Rahmen ihrer Berechnigung auf die Personenstandsregister und Sicherungsregister ihrer Standesämter sowie auf

¹⁾ Das Gesetz beruht in Teilen auf § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2255).

das zentrale elektronische Personenstandsregister zugreifen können. ²Vor einem Zugriff hat die zugreifende Person ihre Berechtigung gegenüber der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern durch elektronische Authentifizierung nachzuweisen.

(3) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat sicherzustellen, dass Zugriffe auf die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie auf das zentrale elektronische Personenstandsregister protokolliert werden. ²Die Protokolle dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Zugriffe oder zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung verwendet werden. ³Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und sonstigen Missbrauch zu schützen und nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres zu vernichten, in dem der Zugriff erfolgt ist. ⁴Aus den Protokollen sind im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 2 von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern regelmäßig Stichproben zu ziehen. ⁵Diese sind auch von den Aufsichtsbehörden der abrufenden Standesämter zu überprüfen.

(4) ¹Soweit die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern Aufgaben nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung wahrnimmt, unterliegt sie der Fachaufsicht der in Art. 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. ²Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat diesen Aufsichtsbehörden die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ermöglichen.

Art. 7b

Gegenseitige Benutzung der Personenstandsregister nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1

(1) Auf Registereinträge eines anderen Standesamts darf nur lesend zugegriffen werden.

(2) Solange ein Sperrvermerk nach § 64 PStG in einem Registereintrag eingetragen ist, unterliegt dieser gesperrte Registereintrag nicht der gegenseitigen Benutzung.

(3) ¹Für den Zugriff eines anderen Standesamts sind nur die in Anlage 1 zur Personenstandsverordnung (PStV) aufgeführten Suchfelder zulässig. ²Eine Übermittlung von Einzelangaben ist nur zulässig, wenn die Suchfelder so ausgefüllt sind, dass höchstens 20 Personen betroffen sind.

(4) Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern ist speichernde Stelle nach Art. 4 Abs. 9 BayDSG für das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1.

Art. 7c

Führung der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister nach Art. 7 Abs. 2

(1) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern betreibt die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister im Auftrag der Rechtsträger der Standesämter. ²Das Staatsministerium des Innern nimmt gegenüber der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern die Rechte und Pflichten nach Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayDSG wahr.

(2) Die Standesämter haben den Aufsichtsbehörden nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zu gewähren.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8; es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters sowie der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister nach Art. 7 Abs. 1 und 2 trägt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern. ²Sie erhebt auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 2 zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten nach Satz 1 von den Rechtsträgern der Standesämter einen Beitrag.“

6. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

7. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnungsermächtigungen“.

b) Es werden folgender neuer Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

„(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die technischen und organisatorischen Anforderungen an den Aufbau und den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters sowie der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter, für den Zugriff auf diese Register und für die Übermittlung von Daten zwischen diesen Registern und den angeschlossenen Standesämtern,
2. die Berechtigungen für den Zugriff auf das zentrale elektronische Personen-

standsregister nach § 14 Abs. 2 Satz 2 PStV,

3. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Protokollierung sowie zur Auswertung der Protokolle,
4. die Aufsicht über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern nach Art. 7a Abs. 4 und
5. sonstige Einzelheiten zur Führung des zentralen elektronischen Personenstandsregisters nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 PStG.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Näheres zur Erhebung des Beitrags nach Art. 8 Abs. 4 Satz 2 zu regeln.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 3.

8. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.

§ 2

Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes

In Art. 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 562, ber. S. 781, 2011 S. 115, BayRS 2330-3-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 136), werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Die Rechtsträger der Standesämter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 2 Satz 1 AGPStG nicht erfüllen, müssen bis spätestens 31. Dezember 2013 ihre elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern zentral aufbauen und betreiben lassen.

München, den 20. Dezember 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-1-5-J

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

Vom 20. Dezember 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 977), wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Übergangsvorschrift

Art. 1 Nr. 1 findet auf alle Klagen Anwendung, die vor dem 1. Januar 2006 bei Gericht eingegangen sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

400-1-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

Vom 20. Dezember 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl S. 738), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden folgende Art. 46a und 46b eingefügt:

„Art. 46a Überbau durch Wärmedämmung

Art. 46b Hammerschlags- und Leiterrecht“.

2. Es werden folgende Art. 46a und 46b eingefügt:

„Art. 46a

Überbau durch Wärmedämmung

(1) ¹Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben zu dulden, dass die auf einer vorhandenen Grenzmauer oder Kommunmauer nachträglich aufgebrachte Wärmedämmung und sonstige mit ihr in Zusammenhang stehende untergeordnete Bauteile auf das Grundstück übergreifen, soweit und solange

1. diese die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und eine zulässige beabsichtigte Nutzung des Grundstücks nicht behindern,
2. die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen und
3. eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise als durch eine Außendämmung mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann.

²§ 912 Abs. 2 und §§ 913, 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Der Eigentümer und jeder Nutzungsberechtigte des überbauten Grundstücks können verlangen, dass der Eigentümer des durch den

Wärmeschutzüberbau begünstigten Grundstücks die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält.

(3) Schaden, der dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks durch einen Überbau nach Abs. 1 entsteht, ist von dem Veranlasser des Überbaus ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen.

Art. 46b

Hammerschlags- und Leiterrecht

(1) ¹Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks müssen dulden, dass das Grundstück von dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks und von diesem beauftragten Personen zwecks Errichtung, Veränderung, Instandhaltung oder Beseitigung einer baulichen Anlage betreten wird und dass auf dem Grundstück Gerüste und Geräte aufgestellt werden oder auf dieses übergreifen sowie die zu den Arbeiten erforderlichen Baustoffe über das Grundstück gebracht oder dort niedergelegt werden, wenn und soweit

1. das Vorhaben anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann,
2. die mit der Duldung verbundenen Nachteile oder Belästigungen nicht außer Verhältnis zu dem von dem Berechtigten erstrebten Vorteil stehen und
3. das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

²Das Recht ist so schonend wie möglich auszuüben. ³Es darf nicht zur Unzeit geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 findet auf den Eigentümer öffentlicher Verkehrsflächen keine Anwendung.

(3) ¹Die Absicht, das Recht nach Abs. 1 auszuüben, sowie Art und Dauer der Arbeiten sind mindestens einen Monat vor deren Beginn dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks von dem die Arbeiten veranlassenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten an-

zuzeigen. ²Ist ein Betroffener, dem Anzeige zu machen ist, unbekannt Aufenthalts oder nicht alsbald erreichbar und hat er auch keinen Vertreter bestellt, so genügt statt der Anzeige an diesen Betroffenen die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer.

(4) ¹Schaden, der bei der Ausübung der Rechte nach Abs. 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks entsteht, ist ohne Rücksicht auf Verschulden von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, der die Arbeiten veranlasst hat, zu ersetzen. ²Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Schadensbetrags zu leisten; in einem solchen Fall darf das Recht erst nach Leistung der Sicherheit ausgeübt werden.

(5) Ist die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich, entfällt die Verpflichtung zur Anzeige und zur Sicherheitsleistung.

(6) ¹Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, der ein Nachbargrundstück länger als eine Woche nach Abs. 1 benutzt, hat demjenigen, dessen dingliches Recht auf Nutzung des Grundstücks beeinträchtigt ist, für die gesamte Zeit der Benutzung eine Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete für einen dem benutzten Grundstücksteil vergleichbaren gewerblichen Lagerplatz zu zahlen. ²Eine Nutzungsentschädigung kann nicht verlangt werden, soweit nach Abs. 4 Ersatz für entgangene anderweitige Nutzung gefordert wird."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

9210-1-W , 2141-1-I , 2129-1-2-UG

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und anderer Rechtsvorschriften

Vom 20. Dezember 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 9 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „und Schutz gegen Fluglärm“ angefügt.
2. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden für den Vollzug von § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm und die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden im Sinn des § 29 Abs. 1 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes zu bestimmen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung

Art. 19 des Bayerischen Gesetzes über die ent-

schädigungspflichtige Enteignung – BayEG – (BayRS 2141-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden für die Festsetzung der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs (§ 9 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm) zu bestimmen.“

§ 3

Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 27. Juni 1972 (BayRS 2129-1-2-UG), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7841-1-L, 7841-2-L

**Verordnung
zur Änderung der
EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft
und der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Vom 13. Dezember 2011

Auf Grund von

1. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S) und
2. Art. 13 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 302),

erlässt die Bayerische Staatsregierung

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der EG-Ausführungsverordnung-
Landwirtschaft

Die Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft – AV-EG-ELF) vom 8. April 2003 (GVBl S. 293, BayRS 7841-1-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 613), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Eier und Geflügel

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Registrierung der Betriebe sowie für die Zuteilung und den Entzug von Kennnummern nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl L 168 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 557/2010 vom 24. Juni 2010 (ABl L 159 S.13).

(2) Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Kleintierhaltung gemäß der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV)

vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 471), sind zuständig für die Überwachung von Verordnungen der Europäischen Union über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Förderung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus, Teil C, Investitionen, abrufbar unter http://www.lwg.bayern.de/weinbau/betriebsberatung_foerderung/18047.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
landwirtschaftlicher Unternehmen

(1) ¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung gemäß der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind zuständig für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Garten- und Weinbau, im Rahmen der Durchführung der Verordnungen der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums. ²Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bis zum 31. Dezember 2013 auch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig für die Abwicklung der Fördermaßnahmen, die bis einschließlich 31. Dezember 2005 bewilligt wurden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der ländlichen Gebiete“ durch die Worte „des ländlichen Raums“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird das Wort „Strukturentwicklungsgruppe“ durch die Worte „Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung gemäß der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

bb) In Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „LEADER“ durch das Wort „Leader“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „um“ die Worte „die nationale Kofinanzierung an“ eingefügt und das Wort „forstwirtschaftliche“ durch das Wort „forstwirtschaftlichen“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Förderung der Verbesserung der Marktstruktur im Rahmen der Durchführung der Verordnungen der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums.“

5. Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Sonder- und Krisenmaßnahmen

Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Abwicklung von Sonder- und Krisenmaßnahmen auf Grund von Marktstörungen in Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse – Verordnung über die einheitliche GMO – (ABl L 299 S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 (ABl L 346 S. 11).“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841-2-L), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 17. Juni 2010 (GVBl S. 292), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „obliegt“ wird durch das Wort „obliegen“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Betriebe“ werden die Worte

„sowie die flächen- und tierbezogenen Zahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Es werden die Worte „Staatliche Führungsakademie ist“ durch die Worte „Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Aufgaben in Angelegenheiten des Prüfdienstes gemäß der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 471), sind“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gleiches gilt für die Staatliche Führungsakademie im Rahmen ihrer Fachaufsicht.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1; die Worte „Abs. 4 und 5 DirektZahlVerpflV“ werden durch die Worte „Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV)“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Worte „Abs. 7“ werden durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 796/2004“ durch die Worte „Nr. 1122/2009“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-3-8-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-,
besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Vom 9. Dezember 2011

Auf Grund von Art. 18 Abs. 5 des Bayerischen Disziplingesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), und Art. 100 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (ZustV-AM) vom 15. September 2005 (GVBl S. 494, BayRS 2030-3-8-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2009 (GVBl S. 520), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuständigkeiten“ die Worte „und die Einstufung von Dienstposten“ eingefügt.
2. In § 7 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „, des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands“ gestrichen und die Worte „Unfallkasse München“ durch die Worte „Kommunalen Unfallversicherung Bayern“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

**Besoldungsrechtliche Einstufung von
Dienstposten**

§ 12

Dienstposten bei den Trägern der
Unfallversicherung

¹Der Dienstposten des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Bayerischen Landesunfallkasse wird in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft.
²Der Dienstposten des stellvertretenden Geschäftsführers oder der stellvertretenden Geschäftsführerin wird in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.
³Sätze 1 und 2 gelten für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder einer nach § 36 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gebildeten Geschäftsführung entsprechend.“

4. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI, der bisherige § 12 wird § 13.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2011

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r, Staatsministerin

2132-1-10-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen
im Bauwesen**

Vom 11. Dezember 2011

Auf Grund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c wird nach dem Wort „selbstständig“ ein Komma eingefügt.
2. In § 6 Abs. 5 Satz 3 werden jeweils die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „, solange der Prüffingenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ eingefügt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3“ durch die Worte „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 6 werden die Worte „Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
5. In § 21 Satz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3“ durch die Worte „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
7. § 24 Satz 3 wird aufgehoben.
8. In § 27 Satz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 2“ durch die Worte „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.
9. § 29 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. ⁴Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jeden Jahres.“
10. § 31 Abs. 5 Satz 5 wird aufgehoben; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2011

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
